

B & S
Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

**Schutzvereinigung der österr.
Automatenwirtschaft
Hütteldorfer Str. 81a/1/10
1150 Wien**

Wien, am 28.8.2013
SI/Glück / FS/sw / 423

"Kleines Glücksspiel"
Unser Aktenzeichen: 100/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unsere Mandantin hat uns Ihr Schreiben vom 24.08.2013 zur Beantwortung übergeben.

In diesem Schreiben drohen Sie gerichtliche Schritte an, falls unsere Mandantin auf der Internetseite www.spieler-info.at die Formulierung „Jeder zweite Glücksspielautomat in Österreich ist illegal“ nicht entschärft.

Unsere Mandantin wird Ihrer Androhung nicht nachgeben. Wie Sie selbst in Ihrem Schreiben festhalten, wird im österreichischen GSpG unterschieden, ob Glücksspielautomaten mit oder ohne Bewilligung aufgestellt sind. Das österreichische GSpG behält das Recht zur Durchführung von Glücksspielen den Bund vor (Glücksspielmonopol § 3 GSpG).

Wie Ihnen bekannt ist, werden vom Bund (und von den Ländern) Konzessionen in öffentlichen Vergebungsverfahren vergeben. Insofern also Automaten, die ohne Genehmigung bzw. Konzession aufgestellt und in Betrieb sind, sind diese **nicht legal**.

Die Wortinterpretation des von Ihnen als kreditschädigend bzw. wahrheitswidrigen bzw. unsachlich und diskriminierenden bezeichneten Wortes „illegal“ ist folgende:

- * Mit illegal bezeichnet man eine Handlung, oder eine Situation, die gegen eine Rechtsnorm verstößt. Der Gegensatz dazu ist legal und bedeutet dem Sinn nach erlaubt, genehmigt, dem Gesetz gemäß (die Internetseite, die ich mit grünem Stift markiert habe <http://www.signlang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/I52/I5202.html>)
- * Gesetzwidrig, ungesetzlich; ohne behördliche Genehmigung (Duden).

Im Übrigen dürfen wir darauf verweisen, dass die neueste Judikatur der österreichischen Höchstgerichte klar aussagt, dass das Betreiben von Glücksspielautomaten entweder einen Verwaltungsstrafatbestand nach dem Glücksspielgesetz erfüllt (wenn die maximale Einsatzgrenze unter EUR 10,00 liegt), oder einen Straftatbestand gemäß § 168 StGB (wenn die Maximaleinsatzgrenze am Automaten EUR 10,00 übersteigt). Es gibt sohin illegales Glücksspiel.

Wir dürfen auch darauf verweisen, dass die öffentlich zugänglichen Statistiken belegen, dass die überwiegende Mehrheit der aufgestellten Glücksspielautomaten in Österreich ohne Bewilligung betrieben wird. Diese Informationen liegen Ihnen sicherlich vor.

Letztlich haben Sie auch richtig festgehalten, dass unsere Mandantin der Meinungsfreiheit unterliegt. Davon abgesehen sind die statistischen Zahlen nicht nur auf der Internetseite www.spieler-info.at abrufbar, sondern können auch durch die öffentlichen Statistiken belegt werden.

Wir hoffen Ihren Irrtum mit diesem Schreiben aufgeklärt zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Dieter Böhmdorfer

Beilagen: keine